

Satzung der Gesellschaft der Freunde der Universität Augsburg e.V.

(gem. Mitgliederversammlung vom 13. Juli 2017)

§ 1

NAME, SITZ UND ZWECK

- (1) Der Verein führt den Namen
GESELLSCHAFT DER
FREUNDE DER UNIVERSITÄT
AUGSBURG e.V.
- (2) Der Sitz ist Augsburg.
- (3) Die Gesellschaft unterstützt den Ausbau der Universität Augsburg. In diesem Rahmen fördert sie Wissenschaft, Lehre und Forschung i.S.d. § 52 Abs. II Ziff 1 AO. Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch:
 - (a) Veranstaltungen wissenschaftlicher, künstlerischer und gesellschaftlicher Art
 - (b) Unterstützung von wissenschaftlichen und künstlerischen Veranstaltungen der Universität Augsburg
 - (c) Unterstützung von Gastvorlesungen und Vortragsreihen
 - (d) Sammlung und Bereitstellung von Mitteln für die Forschung und Lehre an der Universität Augsburg
 - (e) Sammlung und Bereitstellung von Mitteln für Maßnahmen zur Begabtenförderung und Studienförderung
 - (f) Sammlung und Bereitstellung von Mitteln für Maßnahmen zur internationalen Ausrichtung der Forschung und Lehre an der Universität Augsburg
 - (g) Sammlung und Bereitstellung von Mitteln für Maßnahmen zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit im Hochschulbereich und des Austausches
 - (h) Aufrechterhaltung des Kontakts zwischen den Absolventen und der Universität Augsburg
 - (i) Preisverleihung für herausragende wissenschaftliche Leistungen
 - (j) Finanzielle Förderung von Maßnahmen und Einrichtungen der Universität Augsburg

§ 2

GEMEINNÜTZIGKEIT

Die Gesellschaft erfüllt durch die Verfolgung der in § 1 Abs. 3 beschriebenen Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ihre Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

GESCHÄFTSJAHR

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und deren schriftliche Annahme durch den Vorstand erworben. Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme in die Gesellschaft ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
- (2) Ordentliche Mitglieder der Gesellschaft können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften sonstiger Art des öffentlichen und des bürgerlichen Rechts werden. Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Höhe des Beitrags kann für natürliche Personen und andere Mitglieder verschieden bemessen werden. Es wird den Mitgliedern anheimgestellt, durch über die Beiträge hinausgehende Zuwendungen den Gesellschaftszweck zu fördern. Der Jahresbeitrag wird am 1.1. eines jeden Jahres fällig.

- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen auch durch deren Auflösung. Der Austritt kann nur schriftlich zu Händen des Vorstands mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten die Zwecke und Ziele des Vereins wesentlich beeinträchtigt oder mit einem Jahresbeitrag länger als 12 Monate im Rückstand ist und trotz zweimaliger Mahnung nicht zahlt.
- (4) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf einen Anteil des Gesellschaftsvermögens oder auf Rückerstattung ihrer Zuwendungen.

§ 5

EHRENMITGLIEDER

Persönlichkeiten, die sich um den Aufbau der Universität Augsburg oder ihre Förderung besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, auch wenn sie nicht Gesellschaftsmitglieder sind. Ebenso kann der Vorstand der Mitgliederversammlung einen Ehrenvorsitzenden zur Wahl vorschlagen. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Beitragspflicht entbunden.

§ 6

VEREINSORGANE

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7

VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer sowie bis zu 10 weiteren Mitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ein Vertreter der Universität kann nicht zum Vorsitzenden des Vorstands gewählt werden. Nach Ablauf einer Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt.

- (2) Der Vorsitzende, die beiden stellvertretenden Vorsitzenden, der Schatzmeister und der Schriftführer sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder für sich ist zusammen mit einem weiteren der genannten Vorstandsmitglieder vertretungsberechtigt. Der Vorstand führt die Gesellschaftsgeschäfte, verwaltet das Gesellschaftsvermögen und vollzieht die Gesellschaftsbeschlüsse.
- (3) Der Vorsitzende beruft den Vorstand und die Mitgliederversammlung ein und leitet die Sitzungen. Im Fall der Verhinderung vertritt ihn einer seiner Stellvertreter in allen Angelegenheiten.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender und mit ihm mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abstimmenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Schriftliche Abstimmung ist zulässig.
- (5) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen. Aufgabenbereich und Vertretung durch den Geschäftsführer werden vom Vorstand bestimmt, soweit diese Satzung keine Sonderregelungen enthält. Zu den Sitzungen des Vorstands ist der Geschäftsführer jeweils beratend hinzuzuziehen.
- (6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben; für diese gilt folgendes:
Bei den Sitzungen des Vorstands können sich die Vorstandsmitglieder vertreten lassen. Soweit sich der Vorsitzende vertreten lassen sollte, kann er sich nur als Person und nicht in seiner Eigenschaft als Vorsitzender vertreten lassen. Die Leitung der Vorstandssitzung übernimmt dann einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden.
- (7) Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Auslagen können ersetzt werden.

§ 8

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.

- (2) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen sowie Vereine und Handelsgesellschaften sollen diejenigen Persönlichkeiten, welche sie in der Mitgliederversammlung vertreten, dem Vorstand bekanntgeben.
- (3) Der Beratung und Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
- (a) Die Wahl des Vorstands nach Maßgabe von § 7 Abs. 1.
 - (b) Die Entgegennahme des Berichts des Vorstands über die Tätigkeit der Gesellschaft in der abgelaufenen Zeit.
 - (c) Die Feststellung des Jahresabschlusses nach der Rechnungsprüfung und die Entlastung des Vorstands.
 - (d) Die Bestellung des Rechnungsprüfers.
 - (e) Satzungsänderungen und ggf. die Auflösung der Gesellschaft. Satzungsänderungen, die aufgrund einer Auflage des Registergerichts erforderlich werden, können allein vom Vorstand beschlossen werden.
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung, die dem Vorstand nicht mindestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt worden sind, können nur zugelassen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.
- (5) Über Anträge auf Änderung der Satzung oder Auflösung der Gesellschaft kann nur abgestimmt werden, wenn sie den Mitgliedern mit der Einladung mitgeteilt worden sind.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los. Für Satzungsänderungen und für die Auflösung der Gesellschaft ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (8) Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb eines Monats einberufen werden, wenn mindestens der sechste Teil der Mitglieder dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied unterzeichnet wird.

§ 9

KASSEN- UND RECHNUNGSFÜHRUNG

Die Kassen- und Rechnungsführung der Gesellschaft obliegt dem Schatzmeister nach den Weisungen des Vorstands. Hierüber erstattet er seine Berichte an die Mitgliederversammlung. Die Kassenführung ist jährlich durch den von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer zu prüfen.

§ 10

ABSTIMMUNG

Bei allen nach dieser Satzung stattfindenden Abstimmungen werden Enthaltungen nicht gezählt.

§ 11

AUFLÖSUNG DER GESELLSCHAFT

- (1) Über eine Auflösung der Gesellschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.
- (2) Bei einer Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall des ursprünglichen Gesellschaftszwecks ist das Vermögen der Gesellschaft der Universität Augsburg zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für gemeinnützige wissenschaftliche Zwecke zuzuführen. Eine Rückzahlung der von den Mitgliedern der Gesellschaft zugeführten Beiträge und sonstigen Zuwendungen erfolgt nicht.